

Tubificio del Friuli		ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN		
Form. CDV	Gültig ab 15/03/05	Rev.00	Genehmigt RSQ: D.P.	Seite 1/1

1. VORWORT

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen regeln sämtliche zurzeit gültigen und in Zukunft zwischen den Parteien geschlossenen Kaufverträge, es sei denn, es werden abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen. Eventuelle Allgemeine Verkaufsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung, falls diese nicht ausdrücklich schriftlich akzeptiert werden. In diesem Fall verlieren die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht an Wirksamkeit, es sei denn, es werden abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen. Mit „Produkt“ wird Ware bezeichnet, die den Gegenstand eines Kaufvertrags darstellt, der von den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (im Folgenden „Vertrag“ benannt) geregelt wird.
- 1.2 Bei Annahme eines Vertrags seitens des Käufers akzeptiert dieser auch die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Für den Fall, dass der Verkäufer auch erst nach dem Abschluss des Vertrags eine Auftragsbestätigung ausgestellt hat, werden die eventuellen zusätzlichen oder geänderten Bedingungen des Vertrags, die in der Auftragsbestätigung enthalten sind, angewendet, vorausgesetzt, der Käufer legt nicht sofort schriftlich Widerspruch ein.
- 1.3 Unbeschadet der unter Punkt 1.2 festgelegten Bestimmungen sind eventuelle Änderungen der Vertragsbedingungen schriftlich zu vereinbaren.
- 1.4 Die Lieferung umfasst nur die in unseren Auftragsbestätigungen angegebenen Waren und Mengen. Es gilt jedoch nur der Wortlaut des Angebots- bzw. Bestelltexts.

2. EIGENSCHAFTEN DER PRODUKTE

- 2.1 Eventuelle Informationen oder Angaben in Bezug auf die Eigenschaften u/o technischen Eigenschaften der Produkte und deren Anwendung wie Gewicht, Abmessungen, usw. und andere Angaben in Katalogen, Druckschriften, Broschüren, Rundschreiben, Werbeanzeigen, Illustrationen, Preislisten oder anderem Anschauungsmaterial des Verkäufers sind nur dann verbindlich, wenn diese auch ausdrücklich im Angebot oder in der Auftragsbestätigung des Verkäufers angegeben sind.
- 2.2 Eventuelle innerhalb der unter Punkt 2.3 angegebenen Toleranzbereiche liegende qualitative Abweichungen sind als konform mit dem Vertrag anzusehen. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen ist eine Toleranz von $\pm 10\%$ in Bezug auf die Bestellmenge zulässig. Für die nach Gewicht verrechneten Produkte ist eine Toleranz von $\pm 0,3\%$ auf das Gewicht derselben zulässig.
- 2.3 Der Verkäufer garantiert, dass sowohl die Produkte als auch die Toleranzen den Richtlinien EN 10305/3, EN 10305/5, DIN 2394 und DIN 2395 entsprechen; eventuelle Abweichungen von den zuvor genannten Richtlinien sind schriftlich zwischen den Parteien zu vereinbaren. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen und unter Berücksichtigung der Angaben unter Punkt 2.2 sind geringe Abweichungen (bis zu max. 1,5%) bezüglich der oben genannten Richtlinien zulässig.
- 2.4 Der Verkäufer garantiert nicht für die Eigenschaften oder Spezifikationen der hergestellten und weiter verarbeiteten Produkte, es sei denn, es wurden abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen.
- 2.5 Der Verkäufer liefert standardmäßig verpackte Produkte. Eventuelle Spezialverpackungen sind vom Käufer bei Bestellung ausdrücklich anzufordern und werden separat verrechnet.

3. MUSTERLIEFERUNGEN

- 3.1 Musterlieferungen mit einem Gewicht von weniger als 1.000 kg werden im Hinblick auf die geringe Menge, die geringe Auslastung der Anlagen, der hohen Verschnittquote, usw. zum Kostenpreis verrechnet.
- 3.2 Mit Bezug auf den vorhergehenden Punkt sowie auf die experimentellen Eigenschaften des Musters, auf die in Auftrag gegebenen und als Muster bestätigten Materialien können keine Beanstandungen akzeptiert werden.

4. LIEFERTERMINEN

- 4.1 Die eventuell zwischen den Parteien vereinbarten Liefertermine sind nicht bindend für den Verkäufer. Im Falle einer dem Verkäufer zuzuschreibenden Lieferverzögerung von mehr als 90 Tagen steht dem Käufer dennoch das Recht zu, den Vertrag in Bezug auf die Produkte, die von der Lieferverzögerung betroffen sind, durch eine schriftliche Mitteilung an den Verkäufer aufzulösen.
- 4.2 Für eventuelle höhere Gewalt (siehe Punkt 8) oder eine nicht erfolgte oder verspätete Mitteilung von für die Abwicklung der Bestellung erforderlichen Daten kann der Verkäufer nicht zur Verantwortung gezogen werden.
- 4.3 Vorsätzliches oder schweres Verschulden seitens des Verkäufers ausgeschlossen, ist jegliche Schadensersatzleistung in Bezug auf eine nicht erfolgte oder verspätete Lieferung der Produkte ausdrücklich ausgeschlossen.
- 4.4 Im Falle eines Rücktritts von der Bestellung seitens des Käufers steht dem Verkäufer das Recht auf die Zahlung einer Schadensersatzleistung zu. In diesem Fall hat der Käufer dem Verkäufer bei Fälligkeit den vereinbarten Betrag zu zahlen, der nach Abzug der Schadenszahlung seitens des Verkäufers als Anzahlung auf die folgenden Bestellungen des Käufers angesehen wird.

5. RÜCKGABE UND VERSAND - EIGENTUMSVORBEHALT

- 5.1 Sofern nicht anders vereinbart, versteht sich die Lieferung der Produkte „ab Werk“. Dies gilt auch, wenn vereinbart wurde, dass der Versand oder Teil desselben vom Verkäufer vorgenommen wird.
- 5.2 Die Risiken gehen ab Übergabe der Produkte an den ersten Transporteur im Werk des Verkäufers an den Käufer über.
- 5.3 Bei eventuellen Reklamationen oder Beanstandungen steht dem Käufer nicht das Recht zu, die Produkte ohne vorherige Genehmigung seitens des Verkäufers zurückzugeben. Ferner ist er nicht dazu berechtigt, die Zahlung der beanstandeten Produkte oder anderer Lieferungen einzustellen oder zu verzögern.
- 5.4 Die Produkte bleiben bis zur völligen Zahlung des Verkaufspreises Eigentum des Verkäufers.

6. PREISE

- 6.1 Die vereinbarten Verkaufspreise unterliegen Änderungen und sind im Moment der einzelnen Lieferungen der Materialien gültig. Falls nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise frei Werk, einschließlich der üblichen Verpackung. Falls ebenfalls nicht anders vereinbart, sind im Preis keine vom Käufer gewünschten Spezialverpackungen, keine Versicherungs- und Transportkosten sowie keine weiteren Dienstleistungen inbegriffen.
- 6.2 Die Preise verstehen sich abzüglich MwSt., eventueller Auflagen und Steuern sowie Abgaben, Gebühren und Steuerabgaben oder jeglicher Art von Abgaben, mit denen der Vertrag belastet ist.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 7.1 Die Zahlung hat innerhalb der vereinbarten Frist und in der gewünschten Valuta zu erfolgen. Im Falle einer Zahlungsverzögerung hat der Käufer dem Verkäufer ab dem Tag, an dem die Zahlung zu erfolgen hatte, Verzugszinsen nach der jeweils gültigen PRIME RATE ABI plus fünf Prozentpunkte zu zahlen, ohne Inverzugsetzung des Käufers. Im Falle einer Zahlungsverzögerung von mehr als 15 Tagen steht dem Verkäufer das Recht zu, den Vertrag aufzulösen und die Rückgabe der gelieferten Produkte zu fordern, und zwar zu Lasten des Käufers, vorbehaltlich Schadensersatzleistung.
- 7.2 Der Käufer ist nicht berechtigt, den vereinbarten Preis zu kürzen, es sei denn, es liegt eine schriftliche Vereinbarung mit dem Verkäufer vor.
- 7.3 Besteht der Verdacht, dass der Käufer die Produkte nicht zum vereinbarten Datum bezahlen kann oder will, steht dem Verkäufer das Recht zu, die Lieferung der Produkte gegen eine Garantieleistung (z.B. Bürgschaft oder Bankbürgschaft) vorzunehmen. Im Falle einer Zahlungsverzögerung ist der Verkäufer zudem berechtigt, die Lieferfristen eventueller weiterer Lieferungen einseitig abzuändern u/o deren Ausführung bis zur Erlangung von angemessenen Zahlungsgarantien einzustellen.

8. MÄNGELGARANTIE

- 8.1 Eventuelle Reklamationen in Bezug auf den Zustand der Verpackung, die Menge oder die äußerlichen Eigenschaften der Produkte (offensichtliche Fehler) sind dem Verkäufer innerhalb von 8 Tagen schriftlich ab Erhalt der Produkte mitzuteilen. Eventuelle Reklamationen in Bezug auf nicht offensichtliche Fehler (verborgene Fehler) auf Grund einer sorgfältigen Überprüfung bei Eingang sind dem Verkäufer innerhalb von 8 Tagen bis zu max. 30 Tagen ab Anlieferung schriftlich ab Entdeckung des Fehlers mitzuteilen. Der Gegenstand der Reklamation ist auf einem hierfür vorgesehenen Beanstandungsformular mit Angabe des Fehlers und der Produkte, auf die er sich bezieht, anzugeben (Produktetikett und Lieferschein). Eventuelle auf den Transport zurückzuführende Mängel (Nässe, Verbeulungen, usw.) sind unverzüglich zu melden und auf dem Transportdokument zu vermerken.
- 8.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, sämtliche ihm zuzuschreibende Sach- oder Qualitätsmängel, die innerhalb von 60 Tagen ab Lieferung der Produkte aufgetreten sind und innerhalb der vorgesehenen Beanstandungsfrist mitgeteilt wurden, zu beheben bzw. die fehlerbehafteten Produkte wie nachstehend beschrieben (nach seinem Ermessen) auszutauschen oder zu reparieren. Bei Entdecken von fehlerbehafteten Produkten hat der Käufer diese sofort auszusortieren und deren Anwendung zu unterbrechen sowie den Verkäufer um eine Begutachtung der beanstandeten Mängel aufzufordern, anderenfalls verfällt das Recht auf Schadensersatzleistung. Bei Feststellung von Mängeln, die dem Verkäufer zuzuschreiben sind, hat dieser die fehlerbehafteten Produkte innerhalb der vorgesehenen Frist auszutauschen oder zu reparieren. Der Verkäufer akzeptiert keine Reklamation von Waren, die falsch oder nicht in der Originalverpackung gelagert wurden. Die Transportkosten der auszutauschenden Produkte und der ausgetauschten Produkte gehen zu Lasten des Verkäufers.
- 8.3 Der Verkäufer garantiert die Übereinstimmung der Produkte mit besonderen Spezifikationen oder technischen Eigenschaften oder deren Eignung für besondere Einsatzzwecke, jedoch nur, falls deren Eigenschaften ausdrücklich im Vertrag oder in den zum Vertrag gehörenden Unterlagen angegeben sind.
- 8.4 Mit Ausnahme von arglistigem Verschulden ist der Verkäufer im Falle von Sach- oder Qualitätsmängeln der Produkte nur zur Reparatur oder zur Ersatzlieferung der fehlerbehafteten Produkte verpflichtet. Jeglicher Anspruch seitens des Käufers auf Schadensersatzleistung u/o Rückzahlungen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen. Es versteht sich, dass die oben genannte Gewährleistung (Reparatur- oder Austauschpflicht der Produkte) die vom Gesetz vorgegebenen Gewährleistungen vereinbart und ersetzt und schließt jede weitere (vertragliche und außervertragliche) Verantwortung des Verkäufers für die gelieferten Produkte aus (z.B. Schadensersatz, Gewinnverlust, usw.).

9. HÖHERE GEWALT

- 9.1 Jede Vertragspartei kann die Vertragspartner unterbrechen, wenn deren Ausführung unmöglich oder aus nicht akzeptierbaren Gründen kostspielig wird und zwar aus Gründen, die der jeweiligen Vertragspartei nicht zugeschrieben werden können wie Streik, Boykotte, Ausschließung, Feuer, Erdbeben, Überschwemmung, Krieg, Aufstände oder Revolutionen, Beschlagnahmen, Embargo, Unterbrechung der Stromversorgung, Lieferverzögerung von Komponenten oder Rohstoffen. Eventuelle oben genannte Umstände, die vor dem Abschluss des Vertrags auftreten, geben das Recht zur Auflösung desselben, jedoch nur, wenn die Folgen auf die Ausführung des Vertrags bei Abschluss desselben unvorhersehbar waren.
- 9.2 Die Vertragspartei, die von dieser Klausel Gebrauch machen möchte, hat dies der anderen Vertragspartei bei Auftreten und bei Beenden der oben genannten außergewöhnlichen Umstände (höhere Gewalt) schriftlich mitzuteilen.
- 9.3 Dauert die Unterbrechung länger als 120 Tage, so ist jede Partei berechtigt, den Vertrag mit einem Vorlauf von 30 Tagen schriftlich durch Mitteilung an die Gegenpartei aufzulösen.

10. ZUSTÄNDIGER GERICHTSHOF

- 10.1 Für Streitigkeiten jeder Art ist der Gerichtshof der Provinz, in der der Lieferant ansässig ist, zuständig.